

BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM
01.03.2014 BIS 28.02.2015

Der vorliegende 74. Bericht referiert, wie die bisher vorliegenden Berichte, eine Auswahl rechtlich bedeutsamer Vorschriften, Entscheidungen, Aufsätze und Ereignisse. In der Gliederung lehnt sich auch dieser Bericht an die bewährte Systematik von Ralph Lansky an.

Der Bericht gibt Gerichtsurteile nicht immer vollständig wieder, sondern nur insoweit, als diese nach Meinung des Autors von allgemeinem Interesse für die Arbeit in Bibliotheken sind.

ALLGEMEINES

Bund

Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek

Die sogenannte Pflichtabgabeverordnung wurde am 29. April 2014 hinsichtlich der Ablieferungspflichten wie folgt geändert:¹

Nicht abzuliefern sind nun Dissertationen, Habilitationsschriften, die mit weniger als 25 Exemplaren in körperlicher Form verbreitet werden, wenn diese nach Maßgabe der Bibliothek in einer zur Archivierung und Bereitstellung geeigneten unkörperlichen Form abgeliefert wurden.

Grundsätzlich sind nun keine Spiele mehr abzuliefern, auch wenn nicht Spielcharakter und -zweck im Vordergrund stehen.

Ebenfalls nicht abzuliefern sind Zeitungen, wenn diese nach Maßgabe der Bibliothek in einer zur Archivierung und Bereitstellung geeigneten unkörperlichen Form abgeliefert wurden. Unbeschadet davon sind Tageszeitungen nur auf Anforderung abzuliefern.

Ferner sind selbstständig veröffentlichte Primär-, Forschungs- und Rohdaten nicht abzuliefern.

Baden-Württemberg

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Erhebung von Bibliotheksgebühren

Für das Land Baden-Württemberg ist am 27. April 2014 die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Erhebung von Bibliotheksgebühren in Kraft getreten.²

BENUTZUNG

Eugen Ulmer KG (Verlag) – ULB Darmstadt

Anwendung des § 52b UrhG

Bundesgerichtshof, Europäischer Gerichtshof

In dem Rechtsstreit zwischen dem Verlag Eugen Ulmer KG und der Technischen Universität Darmstadt als Träger der ULB geht es um die Anwendung des durch das zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in das UrhG neu eingefügten § 52b UrhG. Die Einführung des § 52b UrhG beruht auf der Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

Die ULB Darmstadt bietet ihren wissenschaftlichen Nutzerinnen und Nutzern aus ihrem Buchbestand von ihr digitalisierte Studien- und Lehrbücher, unter anderem »Einführung in die neuere Geschichte« von W. S. aus dem Ulmer Verlag, zum Zwecke der Ansicht an elektronischen Leseplätzen in den Räumen der Bibliothek an. Sie gestattet dabei stets nur so viele gleichzeitige Zugriffe auf ein Werk, wie sie davon Printexemplare im Bestand hat. Die Digitalisate können in technischer Hinsicht am elektronischen Leseplatz eingesehen und ausgedruckt werden. Zudem ist es dem Benutzer möglich, Dateien auf einen USB-Stick zu sichern und mit nach Hause zu nehmen. Die ULB verwies vor der Nutzung ausdrücklich auf die Regelungen der §§ 52b, 53 UrhG.

Der Ulmer Verlag hält dieses Vorgehen für rechtswidrig und vertritt die Auffassung, dass vor jeder Digitalisierung die ausdrückliche Zustimmung beim Verlag erbeten werden muss und nicht eigenmächtig erfolgen darf. Auch das Kopierrecht ist generell nicht durch § 52b legitimiert.

Das Verfahren ist inzwischen beim Bundesgerichtshof (BGH) anhängig. Der BGH hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) drei Fragen zur Auslegung von Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (umgesetzt mit § 52 b UrhG) zur Vorabentscheidung vorgelegt:³

Pflichtablieferung
an die Deutsche
Nationalbibliothek

drei Fragen an den EuGH

1. Ist der Begriff »Regelungen über Verkauf und Lizenzen« im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG ausreichend erfüllt, wenn der Rechtsinhaber den dort genannten Einrichtungen den Abschluss von Lizenzverträgen über die Werknutzung zu angemessenen Bedingungen anbietet oder muss ein Vertrag geschlossen sein?

Hintergrund der Vorlage ist die Frage, wie der Begriff der »Regelung« in § 52b UrhG bzw. Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG zu verstehen beziehungsweise auszulegen ist. Auch nach Heranziehung der Gesetzestexte der Umsetzung der Richtlinie in das englische und französische Landesrecht ergibt sich kein klares Bild. Da es sich um europäisches Recht handelt, muss die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten einheitlich sein und darf inhaltlich nicht voneinander abweichen.

Weichen die verschiedenen Sprachfassungen voneinander ab, muss die fragliche Vorschrift nach der Systematik und dem Zweck der Regelung ausgelegt werden, zu der sie gehört. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Begriffe einer Vorschrift des Unionsrechts, die für die Ermittlung ihres Sinnes und ihrer Bedeutung nicht auf das Recht der Mitgliedsstaaten verweist, wegen der Erfordernisse der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts und des Gleichheitssatzes in der Regel in der gesamten Europäischen Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten müssen.

2. Berechtigt Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG die Mitgliedsstaaten, den Einrichtungen das Recht einzuräumen, die in ihren Sammlungen enthaltenen Werke zu digitalisieren, wenn das erforderlich ist, um diese Werke auf den Terminals zugänglich zu machen?

Hintergrund der Vorlage ist auch hier eine harmonisierte Auslegung der Richtlinie in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Im Kern geht es darum, ob der Verlag im Rahmen des § 52b UrhG seine Zustimmung zur Digitalisierung des im Bestand der Bibliothek vorhandenen Printwerkes erteilen muss oder eben die Bibliothek die Entscheidung selbständig treffen kann.

3. Dürfen die von den Mitgliedsstaaten gemäß Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Rechte so weit reichen, dass Nutzer der Terminals dort zugänglich gemachte Werke auf Papier ausdrucken oder auf einem USB-Stick abspeichern können?

Hintergrund der Vorlage ist auch hier eine harmonisierte Auslegung der Richtlinie in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Bei dem dem Digitali-

sat zugrundeliegenden Printwerk können selbstverständlich gemäß § 53 UrhG Kopien gemacht werden. Ein Speichern auf USB-Sticks entfällt hier naturgemäß. Ob das für das Printwerk erlaubte auch automatisch für das Digitalisat gilt, bildet hier den Kern der Frage. Dann wäre ein Speichern auf USB-Stick unzulässig.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat auf die Vorlage des Bundesgerichtshofes folgende Vorabentscheidung getroffen:⁴

Zu Frage 1 entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union, dass der Begriff »Regelungen über Verkauf und Lizenzen« in Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29 in dem Sinne zu verstehen ist, dass der Rechtsinhaber und eine in dieser Bestimmung genannte Einrichtung, wie eine öffentlich zugängliche Bibliothek, für das betroffene Werk einen Lizenz- oder Nutzungsvertrag geschlossen haben müssen, in dem die Bedingungen für die Nutzung des Werks durch die Einrichtung festgelegt sind. Er begründet dies mit einem Vergleich der Sprachfassungen, insbesondere der englischen, der französischen, der deutschen und der spanischen Fassung, die jeweils die Begriffe »terms«, »conditions«, »Regelung« und »condiciones« enthalten, und folgert aus der Tatsache, dass der Unionsgesetzgeber im Wortlaut dieser Bestimmung die Begriffe »Bedingungen« oder »Bestimmungen« verwendet hat, die sich auf tatsächlich vereinbarte Vertragsklauseln und nicht auf bloße Vertragsangebote beziehen. Mit Hinweis darauf, dass die Beschränkung nach Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29 dem Allgemeininteresse dienen soll, das an der Förderung der Forschung und privater Studien durch die Verbreitung von Kenntnissen besteht, folgert der Gerichtshof der Europäischen Union, dass die von Ulmer vertretene Auslegung bedeute, dass der Rechtsinhaber durch eine einseitige und letztlich in seinem Belieben stehende Handlung der betroffenen Einrichtung das Recht nehmen könnte, diese Beschränkung in Anspruch zu nehmen, und damit auch die Möglichkeit, ihrer grundlegenden Zweckbestimmung zu entsprechen und das genannte Allgemeininteresse zu fördern. Damit würde der Zweck von Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29 vereitelt, der darin besteht, einen angemessenen Rechts- und Interessenausgleich zwischen den Rechtsinhabern einerseits und jenen Nutzern geschützter Werke andererseits zu sichern, die zu Zwecken der Forschung und privater Studien einzelner Mitglieder der Öffentlichkeit diese Werke öffentlich zugänglich machen wollen. Letztendlich enthält die in Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29 normierte Beschränkung mehrere eingrenzende Tatbestandsmerkmale, die auch dann, wenn die Anwendung dieser Bestim-

**Abschluss von
Lizenzverträgen**

**Vergleich der
Sprachfassungen**

**harmonisierte Auslegung
in allen Mitgliedsstaaten**

**Papierausdruck oder
Speichern auf USB-Stick**

mung nur im Fall tatsächlich vereinbarter Vertragsbedingungen ausgeschlossen ist, die Gewähr bieten, dass diese Anwendung weiterhin Sonderfälle betrifft, in denen die normale Verwertung von Werken nicht beeinträchtigt und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden. Daraus folgt, dass ein bloßes Angebot nicht ausreichend ist, sondern ein Vertrag geschlossen sein muss.

Zu Frage 2 entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union, dass es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt ist, öffentlich zugänglichen Bibliotheken, die unter diese Bestimmungen fallen, das Recht einzuräumen, in ihren Sammlungen enthaltene Werke zu digitalisieren, wenn diese Vervielfältigungshandlung erforderlich ist, um den Nutzern diese Werke auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten dieser Einrichtungen zugänglich zu machen. Er begründet dies damit, dass das Recht zur Wiedergabe von Werken, das den in Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29 genannten Einrichtungen wie öffentlich zugänglichen Bibliotheken in den tatbestandlichen Grenzen dieser Bestimmung zusteht, drohte einen großen Teil seines sachlichen Gehalts und sogar seiner praktischen Wirksamkeit zu verlieren, wenn diese Einrichtungen kein akzessorisches Recht zur Digitalisierung der betroffenen Werke besäßen. Ein solches Recht wird den genannten Einrichtungen in Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29 in Bezug auf »bestimmte Vervielfältigungshandlungen« eingeräumt. Diese Bestimmtheitsanforderung ist grundsätzlich gewahrt, wenn die Digitalisierung bestimmter Werke einer Sammlung erforderlich ist »für die Nutzung ... durch ihre Wiedergabe oder Zugänglichmachung für einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung und privater Studien auf eigens hierfür eingerichteten Terminals«, wie dies Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29 vorsieht. Im Übrigen bedarf der Umfang dieses akzessorischen Rechts zur Digitalisierung der genaueren Abgrenzung durch eine Auslegung von Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29 im Licht von Art. 5 Abs. 5. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29 im Rahmen des anwendbaren nationalen Rechts angemessen berücksichtigt sind. Denn aus § 52b UrhG geht erstens hervor, dass die Digitalisierung von Werken durch öffentlich zugängliche Bibliotheken nicht dazu führen darf, dass den Nutzern auf den eigens eingerichteten Terminals mehr Exemplare eines Werks zur Verfügung stehen, als diese Bibliotheken im analogen Format angeschafft haben. Zweitens ist nach dieser innerstaatlichen Rechtsvorschrift für die Digitalisierung des Werks als solche zwar keine Ausgleichsverpflichtung vorgesehen, doch

ist für dessen spätere Zugänglichmachung im digitalen Format auf den eigens eingerichteten Terminals eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Zu Frage 3 entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union, dass Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29 keine Handlungen erfasst wie das Ausdrucken von Werken auf Papier oder ihr Speichern auf einem USB-Stick, die von Nutzern auf Terminals vorgenommen werden, die in unter diese Bestimmung fallenden öffentlich zugänglichen Bibliotheken eigens eingerichtet sind. Solche Handlungen können allerdings gegebenenfalls durch die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Ausnahmen und Beschränkungen gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchst. a oder b dieser Richtlinie gestattet sein, sofern im Einzelfall die in diesen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Handlungen wie das Ausdrucken eines Werks auf Papier oder sein Speichern auf einem USB-Stick jedoch sind, auch wenn sie durch bestimmte Funktionen ermöglicht werden, mit denen die eigens eingerichteten Terminals ausgestattet sind, auf denen das Werk eingesehen werden kann, unstreitig nicht Handlungen der »Wiedergabe« im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 2001/29, sondern der »Vervielfältigung« im Sinne von deren Art. 2. Es handelt sich hierbei nämlich um die Erstellung einer neuen analogen oder digitalen Kopie der digitalen Kopie des Werks, die den Nutzern von einer der fraglichen Einrichtungen auf eigens hierfür eingerichteten Terminals zugänglich gemacht wird. Allerdings können solche Handlungen der Vervielfältigung auf analogem oder digitalem Datenträger gegebenenfalls durch die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Ausnahmen und Beschränkungen nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. a oder b der Richtlinie 2001/29 gestattet sein, sofern im Einzelfall die in diesen Bestimmungen normierten Voraussetzungen, insbesondere die eines gerechten Ausgleichs für den Rechtsinhaber, erfüllt sind.

Mit dieser Vorabentscheidung ist nun der Bundesgerichtshof in die Lage versetzt, dass Verfahren wieder aufzunehmen. Die Vorabentscheidung zu den Fragen 1. und 2. lässt wenig Spielraum und ist eindeutig geklärt. Zu Frage 3. wird entscheidend sein, wie das Recht auf Privatkopie zu eigenen oder wissenschaftlichen Zwecken im Lichte der Hinweise des Gerichtshofs der Europäischen Union durch den Bundesgerichtshof eingeordnet und bewertet wird.

Der Bundesgerichtshof hat zwischenzeitlich mit Urteil vom 16. April 2015 den Rechtsstreit nunmehr abschließend zugunsten der ULB Darmstadt entschieden; eine ausführliche Darstellung der Begründung bleibt dem nächsten Rechtsbericht vorbehalten.

ERWERBUNG

Gemeinsames Mehrwertsteuersystem,

Richtlinie 2006/112/EG

Gerichtshof der Europäischen Union

Das nachfolgende Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union bezieht sich zwar auf eine Rechtsstreitigkeit in Finnland, ist aber hinsichtlich der o.g. Mehrwertsteuerrichtlinie und deren Auslegung im Lichte des nationalen Rechts interessant.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat im Rahmen des Vorlageverfahrens als Vorabentscheidung folgende Rechtsfragen zu klären:

Sind Art. 98 Abs. 2 Unterabsatz 1 und Anhang III Nr. 6 der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, wonach für gedruckte Bücher ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz gilt, während Bücher, die auf anderen physischen Trägern wie einer CD, einer CD-ROM oder USB-Sticks gespeichert sind, dem normalen Mehrwertsteuersatz unterliegen, und ob für die Beantwortung dieser Frage die Art des verwendeten physischen Trägers, der Inhalt des betreffenden Buchs oder die technischen Eigenschaften des betreffenden physischen Trägers eine Rolle spielen. Hinsichtlich der Anwendung von ermäßigten Mehrwertsteuersätzen auf diese Kategorien ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass es Sache der Mitgliedsstaaten ist, sofern der dem gemeinsamen Mehrwertsteuersystem zugrunde liegende Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachtet wird, genauer zu bestimmen, auf welche der in den Kategorien des Anhangs III der Mehrwertsteuerrichtlinie enthaltenen Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen der ermäßigte Steuersatz Anwendung findet. Bei der Beantwortung der Frage, ob Gegenstände oder Dienstleistungen gleichartig sind, ist in erster Linie auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen. Gegenstände oder Dienstleistungen sind gleichartig, wenn sie ähnliche Eigenschaften haben und beim Verbraucher nach einem Kriterium der Vergleichbarkeit in der Verwendung denselben Bedürfnissen dienen und wenn die bestehenden Unterschiede die Entscheidung des Durchschnittsverbrauchers zwischen diesen Gegenständen oder Dienstleistungen nicht erheblich beeinflussen.

In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens ist auf den Durchschnittsverbraucher des jeweiligen Mitgliedstaats abzustellen, da die Beurteilung des Durchschnittsverbrauchers davon abhängig sein kann, in welchem Ausmaß die neuen Technologien sich im jeweiligen nationalen Markt durchgesetzt haben und die technischen Vorrichtungen verfügbar sind, die es

ihm ermöglichen, auf Bücher zuzugreifen, die auf anderen physischen Trägern als Papier gespeichert sind. Unter diesen Umständen ist es Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob gedruckte Bücher und auf anderen physischen Trägern gespeicherte Bücher Erzeugnisse sind, die vom Durchschnittsverbraucher als gleichartig angesehen werden können. Zu diesem Zweck hat es zu bewerten, ob diese Bücher ähnliche Eigenschaften haben und nach einem Kriterium der Vergleichbarkeit in der Verwendung denselben Bedürfnissen dienen, um zu ermitteln, ob die bestehenden Unterschiede die Entscheidung des Durchschnittsverbrauchers, das eine oder das andere dieser Bücher zu wählen, erheblich oder spürbar beeinflussen.⁵

Auf die Verhältnisse in Deutschland übertragen, ergeben sich hieraus Hinweise für einen möglichen Musterprozess unter welchen Voraussetzungen ein niedrigerer Mehrwertsteuersatz auch für elektronische Bücher durchsetzbar wäre.

Durchschnittsverbraucher

Mehrwertsteuersatz

PERSONAL

Weiterbeschäftigung nach Abschluss der

Ausbildung zur Fachangestellten für Medien-

und Informationsdienste, Mitglied der Jugend-

und Auszubildendenvertretung

Bundspersonalvertretungsgesetz § 9

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Eine Auszubildende absolvierte bei dem Bezirksamt eine dreijährige Berufsausbildung zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Bibliothek –, die sie nach bestandener Prüfung am 5. August 2013 abschloss. Seit Mai 2012 gehörte sie der Jugend- und Auszubildendenvertretung als ordentliches Mitglied an. Das Bezirksamt teilte ihr am 23. Mai 2013 mit, dass eine unbefristete Weiterbeschäftigung nach Abschluss der Berufsausbildung im Bezirksamt nicht möglich sei. Am 2. August 2013 beantragte die Auszubildende beim Bezirksamt unter Hinweis auf ihre Mitgliedschaft in der Jugendvertretung ihre Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Mit Schreiben vom 15. August 2013 beantragte das Bezirksamt beim Verwaltungsgericht Berlin, das mit der Auszubildenden nach § 9 Abs. 2 BPersVG begründete Arbeitsverhältnis aufzulösen. Zur Begründung hat es angeführt, dass ihm die unbefristete Weiterbeschäftigung der Auszubildenden nicht zumutbar ist, weil es ihr keinen ausbildungsadäquaten Dauerarbeitsplatz zur Verfügung stellen kann. Aufgabengebiete für Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste gibt es im Bezirksamt nur im Bereich des Amtes für Weiterbildung und Kultur, Fachbereich Biblio-

Grundsatz steuerlicher Neutralität

unbefristete Weiterbeschäftigung nicht zumutbar

Überschneidungen bei Ausbildungsinhalten?

theiken. Dort aber sind keine Stellen frei. Es gibt zwar freie Stellen im allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst. Diese Stellen sind aber für die Auszubildende nicht ausbildungsadäquat, da sie eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur Verwaltungsfachangestellten erforderten. Die Auszubildende entgegnet, die Verwaltungsstellen sind auch für sie geeignet. Denn ihre Ausbildung ist derjenigen im allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst ähnlich. Dies ergibt sich aus der Gegenüberstellung der betrieblichen Rahmenpläne, der Jahresübersichten und der Unterrichtspläne der jeweiligen Ausbildungsgänge. Insbesondere in den Bereichen Beschaffungswesen, Haushaltswesen und bei der betrieblichen Organisation gibt es deutliche Überschneidungen. Schließlich hat der Antragsteller eine der für den allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst vorgesehenen Stellen mit einer Jugend- und Auszubildendenvertreterin besetzt, die ebenfalls keine Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten aufweist, sondern eine Ausbildung zur Kauffrau für Bürokommunikation.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat das Arbeitsverhältnis aufgelöst. Zur Begründung führt es aus:

Zutreffend geht das Bezirksamt davon aus, dass die Einstellungsmöglichkeiten im allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst für die Auszubildende nicht ausbildungsadäquat sind. Neben dem Erwerb allgemeiner Fähigkeiten, die jeder im Öffentlichen Dienst Tätige beherrschen muss, liegt der Schwerpunkt der Ausbildung bei den Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Bibliothek – bei Erwerb und Erschließung von Bibliotheksbeständen, der Bestandspflege sowie der Organisation der Benutzung einer Bibliothek, bei der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten dagegen auf der Fähigkeit zur fallbezogenen Rechtsanwendung und zu (rechtmäßigem) Verwaltungshandeln. Dies wird nicht allein dadurch in Frage gestellt, dass das Bezirksamt eine der fraglichen Stellen einer erfolgreich zur Fachangestellten für Bürokommunikation Ausgebildeten übertragen hat. Denn anders als Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste erlernen Fachangestellte für Bürokommunikation auch fallbezogene Rechtsanwendung und (rechtmäßiges) Verwaltungshandeln.⁶

Dagegen richtet sich die Beschwerde der Auszubildenden vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg. Ergänzend begründet sie die Beschwerde damit, dass sie mit ihrer Ausbildung zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Bibliothek – auch für die Verrichtung anderer nichttechnischer Verwaltungstätigkeiten geeignet ist. Das folgt u.a. aus den zahlreichen Überschneidungen der Ausbildungsinhalte der Berufsausbildungen zur Kauf-

frau für Bürokommunikation und zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, insbesondere im Bereich des Beschaffungswesens, des Haushaltswesens und der betrieblichen Organisation, des Personalwesens, der Grundzüge des Behördenaufbaus, der Textverarbeitungsprogramme, des Besucherumgangs und der Kommunikation. Darüber hinaus hat das Bezirksamt auch eine Stelle im Bereich des Bürgeramtes, Sachbearbeitung von Melde-, Pass- und Ausweisangelegenheiten, mit einer Bewerberin besetzt, obwohl diese ebenso nur zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Bibliothek – ausgebildet worden ist.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bestätigt die erstinstanzliche Entscheidung und begründet dies folgendermaßen:

Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BPersVG ist das Arbeitsverhältnis aufzulösen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Bezirksamt unter Berücksichtigung aller Umstände die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann. Die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ist insbesondere dann unzumutbar, wenn der Öffentliche Arbeitgeber darlegt und im Zweifelsfalle beweist, dass er der Jugendvertreterin zum Zeitpunkt der Beendigung der Berufsausbildung und im Zeitraum der vorhergehenden drei Monate im Bereich der Ausbildungsdienststelle keinen ausbildungsadäquaten Dauerarbeitsplatz bereitstellen kann. Der Gesichtspunkt der Ausbildungsadäquananz erfordert einen Vergleich zwischen der Ausbildung des Jugendvertreters und den Anforderungen des in den Blick genommenen Arbeitsplatzes. Ausbildungsadäquat ist der Arbeitsplatz daher, wenn auf ihm diejenige Qualifikation gefragt ist, welche der Jugendvertreter in der beruflichen Abschlussprüfung erlangt hat. Ein Aufweichen der Unterschiede bei den Ausbildungsinhalten ist nicht nur mit dem System der staatlichen Anerkennung der Ausbildungsberufe nach § 4 Abs. 1 BBiG und dem Sinn und Zweck der Festlegungen von Berufsbild, Rahmenplan und Prüfungsanforderungen in den Ausbildungsordnungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BBiG nicht vereinbar. Es steht auch mit den tarifvertraglichen Entgeltregelungen nicht in Einklang. Denn die für eine Eingruppierung in die Einstiegs-Entgeltgruppe des »mittleren Dienstes« nach der Entgeltordnung zum TV-L erforderlichen »gründlichen Fachkenntnisse« können von Berufseinsteigern in der Regel nicht anders als durch eine fachspezifische Berufsausbildung erworben werden. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung muss der Jugendvertreter, der bei Fehlen einer ausbildungsadäquaten Weiterbeschäftigungsmöglichkeit zu abweichenden Arbeitsbedin-

ausbildungsadäquater Dauerarbeitsplatz

Einstiegs-Entgeltgruppe

gungen in ein Arbeitsverhältnis im Ausbildungsbetrieb übernommen werden möchte, dem Arbeitgeber unverzüglich nach dessen Nichtübernahmeerklärung seine Bereitschaft zur Weiterbeschäftigung zu geänderten Vertragsbedingungen mitteilen, was hier nicht der Fall war. Die Vergabe einer Stelle im Bereich des Bürgeramtes, Sachbearbeitung von Melde-, Pass- und Ausweisangelegenheiten, an eine ehemalige Auszubildende, die ebenso wie die Auszubildende zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Bibliothek – ausgebildet worden ist, unterscheidet sich vom Fall der Auszubildenden wesentlich schon dadurch, dass die Beschäftigte erst nach einer auf ein Jahr befristeten Beschäftigung und dem damit verbundenen Erwerb von Fachkenntnissen auf den fraglichen Positionen unbefristet eingestellt wurde. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.⁷

¹ Neue Fassung s. www.gesetze-im-internet.de/pflav/BJNR201300008.html

² S. dazu www.blb-karlsruhe.de/blb/images/allgemeines/biblgebvo.pdf

³ Bundesgerichtshof, Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union vom 20. September 2012, Az.: I ZR 69/11.

⁴ Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 11. September 2014, Az.: C-117/13.

⁵ Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 11. September 2014, Az.: C-219/13.

⁶ Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 6. November 2013, Az.: 60 K 18.13 PVL.

⁷ Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. Dezember 2014, Az.: 60 PV 24.13.

**Bereitschaft zur
Weiterbeschäftigung**

DER VERFASSER

Andreas Richter, Staatsbibliothek zu Berlin – Preussischer Kulturbesitz, Potsdamer Straße 33, 10785 Berlin, Tel.: 030 – 266-432500,
E-Mail: andreas.richter@sbb.spk-berlin.de